



Bezirksregierung Arnberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341, 2324 oder 2306 Fax.: 02931/82-46177

Regionalratssitzung am:	09.06.2011	Vorlage:	19/02/11
Vorberatung in:	PK..... <input type="checkbox"/>	SK..... <input checked="" type="checkbox"/>	VK..... <input type="checkbox"/>
TOP 6:	Entwicklung und Perspektiven des Stiftungswesens – Information		
Berichterstatter:	Abteilungsdirektor Milk		
Bearbeiter:	Regierungsdirektor Köhler		

Der Regionalrat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Regionalrat nimmt die Information zur Kenntnis.

Stiftungen zwischen Markt und Staat

Stiftungen, als Institutionen zwischen Markt und Staat, haben eine lange Tradition, die im letzten Jahrzehnt eine neue Blüte erfahren hat.

Die Stiftung ist eine juristische Person des Privatrechts aufgrund staatlicher Anerkennung durch die Genehmigungsbehörde. Mit einer Stiftung wird ein vom Stifter festgelegter Zweck auf Dauer gefördert.

Wesentliche Merkmale, die in dem Stiftungsgeschäft als einseitige Willenserklärung enthalten sein müssen, sind:

- Stiftungszweck
- Stiftungsvermögen
- Stiftungsorganisation.

Grundsätzlich gilt Stifterfreiheit, d. h. der Stifter bestimmt den Stiftungszweck. Zulässige Zwecke können privat- oder gemeinnützige Zwecke sein. Das Leitbild einer gemeinnützigen Stiftung ist die „Gemeinwohlorientierte Allzweckstiftung“. Der Stiftungszweck bindet die Stiftung für den gesamten Zeitraum ihrer grundsätzlich „auf Ewigkeit“ angelegten Existenz und ist oberste Richtschnur ihres Handelns.

Zur nachhaltigen und dauerhaften Erfüllung der Stiftungszwecke ist ein entsprechendes Vermögen notwendig. In Abhängigkeit vom konkreten Stiftungszweck ist es Praxis der Bezirksregierung als zuständiger Genehmigungsbehörde, einen Betrag von ca. 50.000 € zugrunde zu legen. Als Vermögensarten kommen alle übertragbaren Rechte (z. B. Barvermögen und Wertpapiere) in Betracht.

Zwingend vorgeschrieben ist, dass die Stiftung einen Vorstand hat (§§ 86, 26 BGB). Die Bezirksregierung rät darüber hinaus, zumindest ein Kontrollgremium zur Überprüfung der geschäftlichen Tätigkeit der Stiftung zu etablieren.

Eine Stiftung entsteht mit ihrer Anerkennung durch die Bezirksregierung als Genehmigungsbehörde. Es besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung, es sei denn, dass die dauerhafte Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich ist („nur lebensfähige Stiftungen sollen entstehen“) oder ein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften vorliegt.

Rechtsfähige Stiftungen unterliegen nach ihrer Anerkennung der Stiftungsaufsicht, die für den Regierungsbezirk Arnsberg von der Bezirksregierung Arnsberg (Dezernat 21) wahrgenommen wird.

Die Stiftungsaufsicht ist eine reine Rechtsaufsicht, d. h. es findet keine Zweckmäßigkeitsskontrolle statt. Ihre Instrumente sind vergleichbar mit denen der Kommunalaufsicht und wirken sowohl präventiv als auch – unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips – repressiv.

Die Bezirksregierung Arnsberg legt besonderen Wert auf die präventive Form, die insbesondere in einer umfassenden Beratungstätigkeit vor der Stiftungsgründung zum Ausdruck kommt. Die laufende Tätigkeit der Stiftungen wird vor allem durch die – frühzeitige – rechtliche Beratung in Problemfällen und die Überprüfung des finanziellen Status einer Stiftung (Jahresbericht) gewährleistet.

Entwicklung des Stiftungswesens in Nordrhein-Westfalen

Stiftungen engagieren sich auf vielfältige Weise in zentralen gesellschaftlichen Feldern, dazu zählen: soziale Projekte und Initiativen, die Unterstützung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung von Kultur und Kunst, das Engagement in den Bereichen Umweltschutz und Sport.

Stiftungen handeln vor Ort. Die gestiegene Bereitschaft von Bürgerinnen und Bürgern, lokale Aufgaben und Verantwortung für ihr Gemeinwesen zu übernehmen, ist inzwischen unverzichtbar für eine lebendige kommunale Demokratie.

Bei Gründung des Landes Nordrhein-Westfalen lag die Zahl der Stiftungen bei nur noch 326 rechtsfähigen Stiftungen, die den Niedergang des Stiftungswesens als Folge zweier Weltkriege überlebt hatten.

Bis zum Inkrafttreten des ersten Landesstiftungsgesetzes im Januar 1978 kamen lediglich 297 neue Stiftungen hinzu. Die mit diesem Gesetz geschaffene Rechtssicherheit und eine zunehmend stiftungsfreundliche Verwaltungspraxis haben eine stetige Aufwärtsentwicklung gefördert.

Stiftungen brauchen gute Rahmenbedingungen. Die Reform des Stiftungssteuerrechts in 2000 bedeutete einen erheblichen Anschlag. Seit 2001 sind jährlich ca. 180 Stiftungsneugründungen zu verzeichnen, davon ca. 25 – 30 neue Stiftungen im Regierungsbezirk Arnsberg.

Mit der Neufassung des Stiftungsgesetzes NRW vom 26. Februar 2005, das zum 9. Februar 2010 in einzelnen Punkten novelliert wurde, sind zusätzlich die Kontrollmechanismen auf das notwendige Maß beschränkt worden und die rechtlichen Kernaufgaben der Stiftungsaufsicht – dauerhafte Gewährleistung des Stifterwillens (nicht staatlicher Interessen) und der Schutz des Stifters vor den eigenen Organen der Stiftung – gestärkt worden.

Im Jahre 2010 bestanden 3.336 rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts in Nordrhein-Westfalen. Im Regierungsbezirk Arnsberg bestehen 503 als selbständig anerkannte Stiftungen (Stand 1. April 2011), davon sind 23 Bürgerstiftungen und 56 Stiftungen, die den Stiftungszweck „Sport“ zum Gegenstand haben.

Zu den 503 rechtlich selbständigen Stiftungen im Bezirk kommen noch 58 kirchliche Stiftungen und 22 Familienstiftungen hinzu, die partiell der Stiftungsaufsicht unterstehen.

Insgesamt haben die Stiftungen im Regierungsbezirk ein Stiftungskapital in Höhe von 644 Mio. €.

Perspektive Bürgerstiftungen

In der Bundesrepublik Deutschland sind im letzten Jahrzehnt verstärkt Bürgerstiftungen entstanden. Grundprinzip der Bürgerstiftung ist die Schaffung eines zunächst kleinen Stiftungsvermögens, das durch viele einzelne Stifter zusammengetragen wird und im Laufe der Zeit durch neue Zustiftungen weiter anwachsen kann. Im Gegensatz dazu steht die „klassische“ Stiftung, deren möglichst großes Vermögen von einem einzelnen Stifter zur Verfügung gestellt wird.

Bürgerstiftungen sind in vielen Kommunen inzwischen zu regen Akteuren der demokratischen Lokalgesellschaft avanciert.

Eine Bürgerstiftung ist eine politisch unabhängige, autonom handelnde, gemeinnützige Stiftung von Bürgern für Bürger mit möglichst breitem Stiftungszweck. Sie engagiert sich nachhaltig und dauerhaft für das Gemeinwesen in einem geographisch begrenzten Raum fördernd und/oder operativ für alle Bürgerinnen und Bürger ihres Einzugsgebietes. Bürgerstiftungen sind Teil des bürgerschaftlichen Engagements vor Ort und gleichzeitig Unterstützer dieses Engagements. Sie verstehen sich als Elemente einer selbstbestimmten Zivilgesellschaft.

Eine Bürgerstiftung wird in der Regel von mehreren Stiftern errichtet. Sie baut ihr – häufig zunächst eher geringes Startkapital – kontinuierlich auf. Deshalb gibt sie allen Bürgern, die

sich ihrem Gemeinwesen verbunden fühlen, die Möglichkeit einer Zustiftung. Sie sammelt darüber hinaus Projektspenden und kann Unterstiftungen und Fonds einrichten.

Eine Bürgerstiftung macht ihre Projekte öffentlich und betreibt eine ausgeprägte Kommunikationsarbeit.

Deutschland belegt mit 257 Bürgerstiftungen (Stand 30. Juni 2009) im internationalen Vergleich Platz 2 hinter den USA, dem Entstehungsland der Community Foundations.

In den Jahren 2005 bis 2008 hat sich mehr als die Hälfte der Bürgerstiftungen gegründet. Die meisten Bürgerstiftungen gibt es in Nordrhein-Westfalen (75), gefolgt von Baden-Württemberg (62), Niedersachsen (43) und Bayern (28).

Das Vermögen des deutschen Bürgerstiftungssektors betrug im Jahre 2008 insgesamt 132,4 Mio. €. Bürgerstiftungen sind inzwischen ein etabliertes Stiftungsmodell für private Stifter und Spender.

Die 23 Bürgerstiftungen im Regierungsbezirk Arnberg verfügen über ein Stiftungskapital von zurzeit 10,5 Mio. €.

Ein herausragendes Beispiel einer Bürgerstiftung im Regierungsbezirk Arnberg ist die Bürgerstiftung Hellweg-Region (www.buergerstiftung-hellweg.de), deren Weg von der Bezirksregierung Arnberg von Beginn an begleitet wurde.

Die Bürgerstiftung Hellweg-Region wurde im November 2002 auf Initiative der Volksbank Hellweg eG, errichtet. 18 Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Vereine starteten mit einem Gesamtstockvermögen von 61.000 €. Alle Helfer arbeiten unentgeltlich, jeder ist willkommen, mit Geld, Zeit und Ideen mitzuhelfen.

Die Bürgerstiftung fördert Projekte, Vorhaben oder Einrichtungen in den Bereichen:

1. Wissenschaft und Forschung
2. Erziehung und Bildung
3. Kunst und Kultur
4. Umwelt und Landschaftsschutz
5. Jugendpflege und Jugendfürsorge.

Insgesamt wurden seit 2002 275.000 € Fördergelder aus Zinserträgen des Stiftungsvermögens und Spenden bereitgestellt.

Die Bürgerstiftung Hellweg-Region bietet darüber hinaus Initiativen an, ab einem Startvermögen von 25.000 € eine nicht selbständige Stiftung, auch nicht rechtsfähige Stiftung genannt, eine sogenannte Partnerstiftung zu entwickeln. Die Bürgerstiftung übernimmt die Treuhänderschaft.

Seit 2002 haben inzwischen zwölf Partnerstiftungen mit unterschiedlichen Stiftungszwecken und mit einem Gesamtvermögen von ca. 1.030.000 € die Bürgerstiftung Hellweg-Region als Treuhänder für ihre Vermögensverwaltung und ideellen Verwaltungsaufgaben gewählt.

Stiftungen, insbesondere Bürgerstiftungen, leisten einen unverzichtbaren Beitrag für die Gesellschaft. Insbesondere auf kommunaler Ebene helfen sie häufig, freiwillige Leistungen aufrechtzuerhalten bzw. zu ermöglichen. Stiftungen verkörpern eine besondere Form aktiver bürgerschaftlicher Beteiligung.

Die Bezirksregierung Arnsberg sieht ihre Aufgabe neben der rechtlichen Begleitung der 503 Stiftungen im Regierungsbezirk Arnsberg insbesondere darin, durch intensive Beratung aktive Bürgerinnen und Bürger zu ermutigen, sich auf dem Stiftungssektor in geeigneter Form zu engagieren.

Die Entwicklung im Stiftungssektor wird zukünftig neben weiteren Neugründungen von (Bürger)Stiftungen auch davon geprägt sein, durch Positionierung, Profilierung und Professionalisierung, insbesondere in Bezug auf die organisatorische und finanzielle Nachhaltigkeit der Stiftungstätigkeit, die langfristige Wirkung von Stiftungen zu entfalten. Die Bezirksregierung Arnsberg versteht sich dabei als ein kooperativer Partner in einem umfassenden Netzwerk von Akteuren.

Der **Anlage** sind weitere Informationen zum Stiftungswesen zu entnehmen.

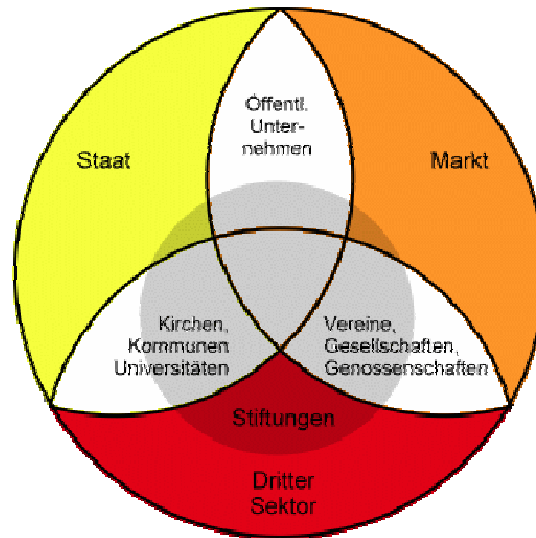
ANLAGE

Zahlen, Daten, Fakten zum Stiftungswesen*

Quelle: RA Dr. Christoph Mecking, M.A.
Institut für Stiftungsberatung Berlin

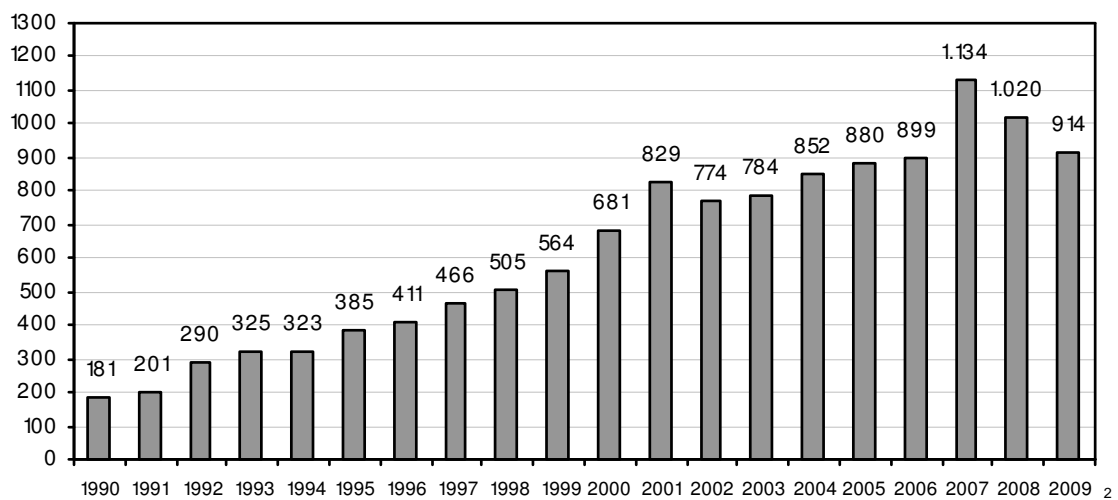
* Die Daten beziehen sich, sofern keine Angabe erfolgt ist, auf Deutschland.

Stiftungen im Drei-Sektor-Modell



1

Neu errichtete rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts 1990 bis 2009



2

Reichtum in privaten Händen - Potenzial für bürgerschaftliches Engagement in Stiftungen

- Privates Nettovermögen
ca. 9,1 Bio. € / jeweils zur Hälfte Bar- und Sachvermögen
- 809.700 Vermögensmillionäre (2008)
Privatanleger mit Finanzvermögen von über 1 Mio. \$
- 12.400 Einkommensmillionäre
mit durchschnittlichen Einkünften von 2,7 Mio. € p.a.
- Erbschaftswelle 2006 - 2015 2,55 Bio. €
 davon 2006 - 2010 1,08 Bio. €
 2011 - 2015 1,47 Bio. €
- Demographische Entwicklung
höhere Lebenserwartung / sinkende Geburtenrate
- Unternehmensnachfolge
 in den nächsten 5 Jahren 355.000 Betriebe
 in den nächsten 10 Jahren 700.000 Betriebe

3

Rechtsformen der Stiftung



4

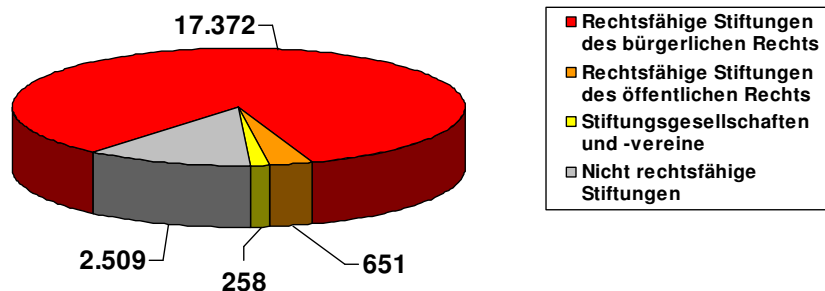
Unterschiede zwischen selbstständiger und unselbstständiger (Treuhand)Stiftung

Rechtsform	Selbstständige Stiftung	Treuhandstiftung
Entstehung von Todes wegen	letztwillige Verfügung des Stifters + staatliche Anerkennung	letztwillige Verfügung des Stifters + Annahme durch Treuhänder
Entstehung unter Lebenden	einseitige Willenserklärung des Stifters (Stiftungsgeschäft) + staatliche Anerkennung	Treuhandvertrag zwischen Stifter und Treuhänder
Mindestvermögen	In der Praxis ca. 50 T€	Nein
Stiftungsrechtliche Grundlagen	§§ 80-88 BGB, Landesstiftungsgesetz, Satzung	Schuld- bzw. Erbrecht, Satzung
Innere Organisation	Vorstand, optional weitere Organe	optional Entscheidungsorgane
Außenvertretung	Vorstand	Treuhänder
Staatliche Aufsicht	Ja	Nein
Steuerbegünstigung	Möglich	Möglich

5

Vorläufiges Maximum bekannter Stiftungen in Deutschland am 3.2.2010

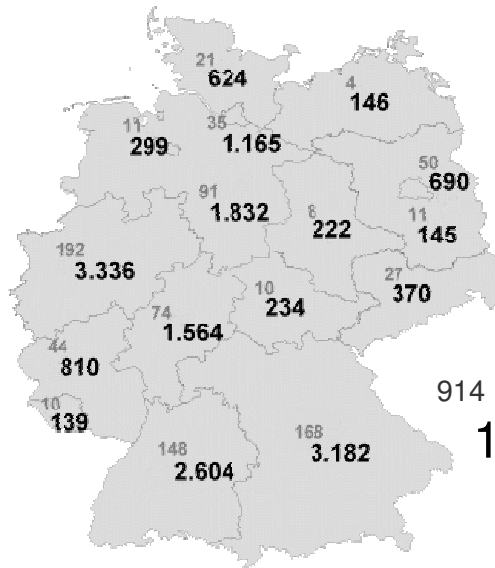
Stiftungstyp	Anzahl
Rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts	17.372
Rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts	651
Stiftungsgesellschaften und -vereine	258
Nicht rechtsfähige Stiftungen	2.509
gesamt	20.790



6

Bestand an rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts im Februar 2010

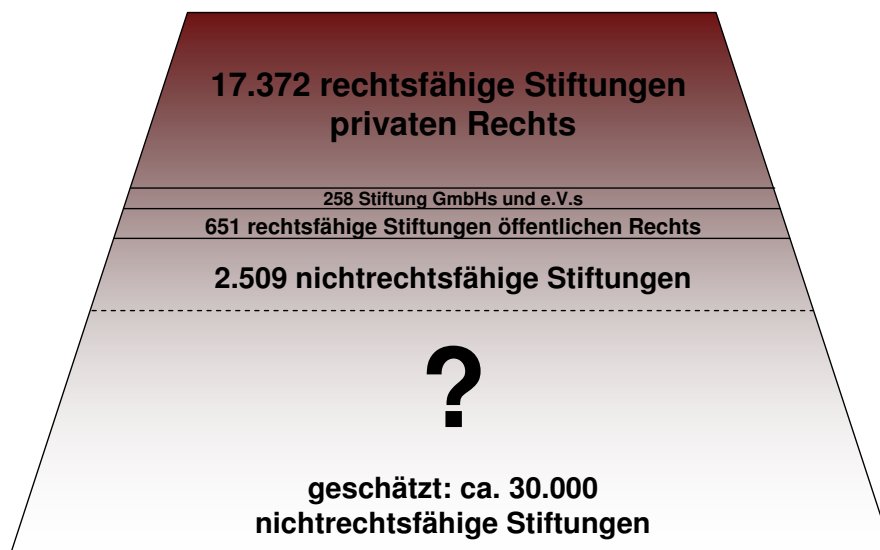
Land	Anzahl
Baden-Württemberg	2.604
Bayern	3.182
Berlin	690
Brandenburg	145
Bremen	299
Hamburg	1.165
Hessen	1.564
Mecklenburg-Vorpommern	146
Niedersachsen	1.832
Nordrhein-Westfalen	3.336
Rheinland-Pfalz	810
Saarland	139
Sachsen	370
Sachsen-Anhalt	222
Schleswig-Holstein	634
Thüringen	234
Deutschland gesamt	17.372



davon
914 (neu in 2009)
17.372

7

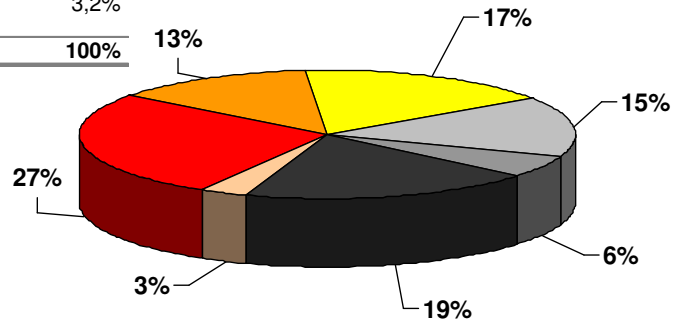
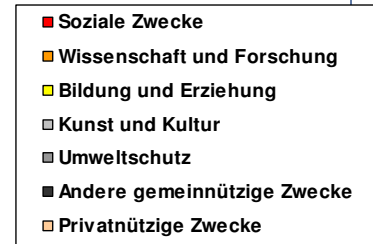
Erfasste und geschätzte Anzahl deutscher Stiftungen



8

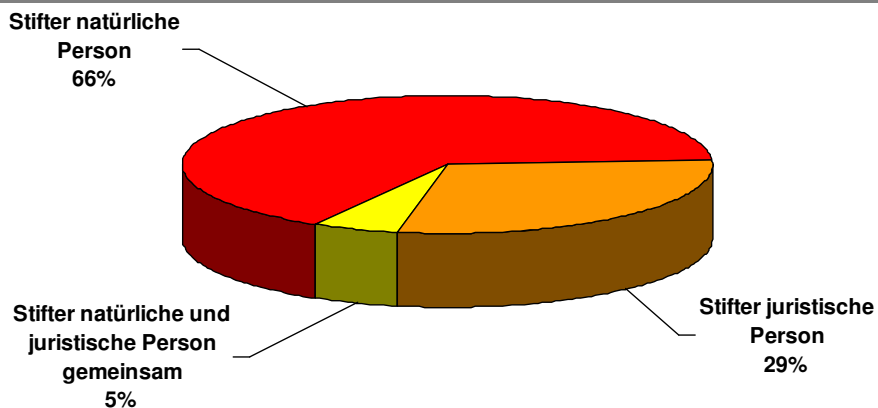
Verteilung der Stiftungszwecke

Zwecke	Verteilung der ungewichteten Zweckanzahl	
Soziale Zwecke	5.058	27,0%
Wissenschaft und Forschung	2.482	13,2%
Bildung und Erziehung	3.192	17,0%
Kunst und Kultur	2.813	15,0%
Umweltschutz	1.032	5,5%
Andere gemeinnützige Zwecke	3.579	19,1%
Privatnützige Zwecke	591	3,2%
Gesamt	18.747	100%

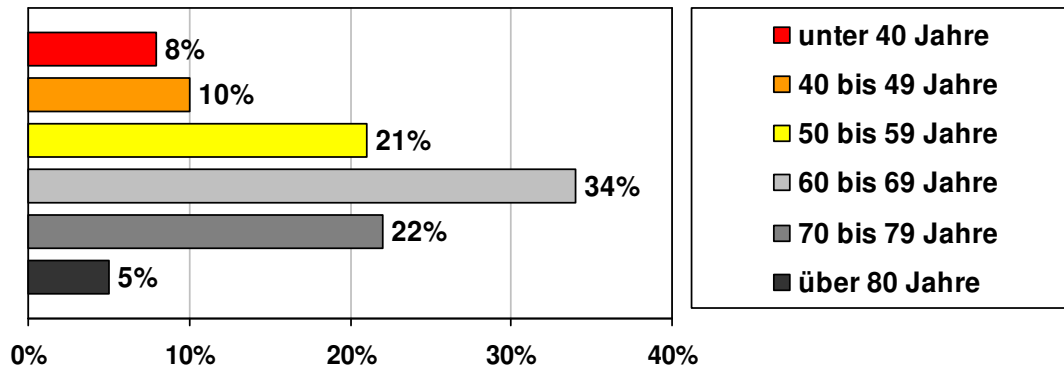


Welche Person stiftet?

Stifter natürliche Person	Stifter juristische Person	Stifter natürliche und juristische Person gemeinsam
5.530	2.458	440

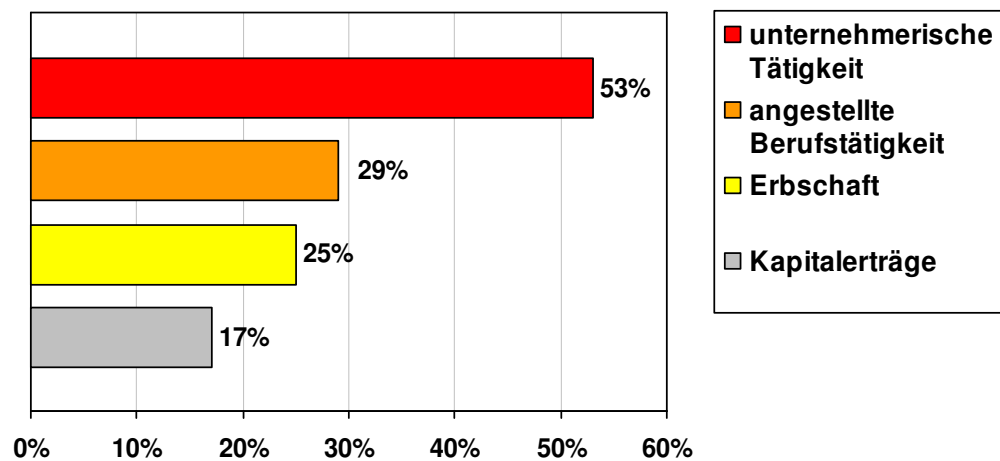


In welchem Alter wird gestiftet?



11

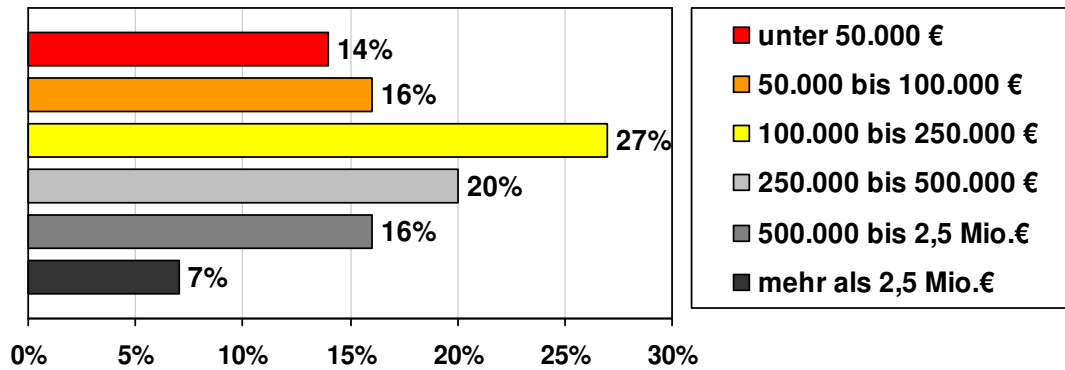
Woher stammt das gestiftete Vermögen?



Mehrfachnennungen möglich

12

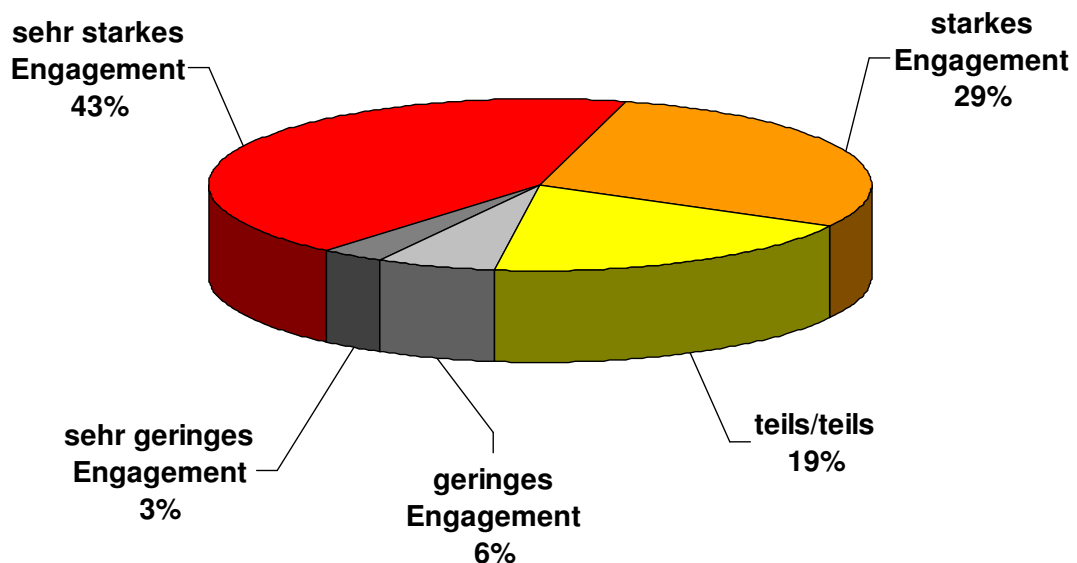
Wie hoch war die Erstdotation?



Hinweis: Nur Dotationen zu Lebzeiten des Stifters

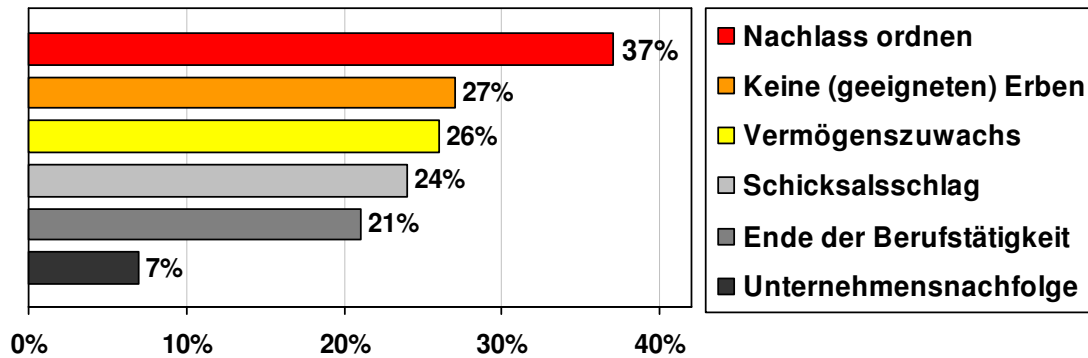
13

Wie stark engagieren sich Stifter?



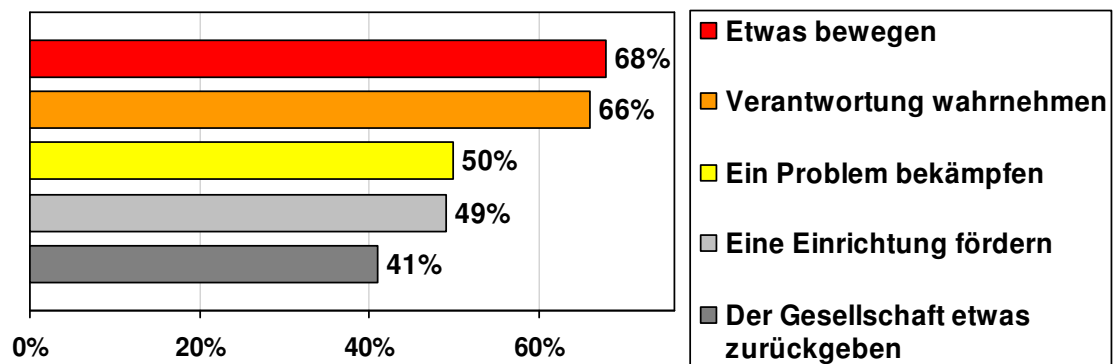
14

Was ist der konkrete Hintergrund der Stiftungsgründung?



15

Was sind ideelle Motive der Stifter?



16